

Stiftungen des Privatrechts – wichtige Prüfungspunkte

Die besonderen Haftungslücken erkennen und frühzeitig absichern

Christian Zimmermann

In Deutschland gibt es über 13 490 Stiftungen¹⁾. In Österreich wurden zwischen 1993 und 2003 über 3 200 Stiftungen²⁾ gegründet. Zahlen, die Anlass geben, sich mit den Haftungsgefahren bei Gründung und Verwaltung einer Stiftung auseinander zu setzen. (Red.)

Eine Stiftung wird definiert als Widmung einer Vermögensmasse für einen bestimmten Zweck durch den Willensakt des Stifters oder der Stifterin, wobei der Stiftungszweck aus den Anlagegewinnen des Stammkapitals finanziert wird. In der Regel wünscht der Stifter eine gemeinnützige Zweckbindung gepaart mit steuerlicher Förderung.

Schon in der Gründungsphase können sich Beratungsfehler einschleichen. Vor der Gründung insbesondere von großen Stiftungen mit Vermögen im dreistelligen Millionenbereich gehen die Berater – häufig Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare, aber auch Bankenvertreter – „forum shopping“. Das heißt, sie vergleichen, in welchem Land sie unter welchen Voraussetzungen die größten Steuereffekte erzielen können.

Rechtsformwahl bedenken

Auch stellt sich die Frage, in welcher Rechtsform die Stiftung entstehen soll. Nur die wenigsten Stiftungen werden als rechtsfähiges Sondervermögen gegründet. Weitaus häufiger handelt es sich dagegen um unselbstständige Stiftungsvermögen in Mitverwaltung. Dies verdeutlicht sich am Beispiel der SOS-Kinderdörfer. Dort gibt es eine rechtsfähige Dachstiftung, die durch ein effizientes Treuhand-Management verwaltet wird. Unter diesem Dach können unselbstständige Unter-Stiftungen entstehen. Deren Stiftungszweck kann der Stifter selbst festlegen, zum Beispiel die Erhaltung eines Hauses in einem bestimmten Kinderdorf oder die Förderung der Berufsausbildung von Kinderdorf-Kindern. Die unselbstständigen Stiftungen werden treuhände-

risch von der Dachstiftung mitverwaltet, um die Kosten für einen eigenen Treuhänder zu sparen.

Bei steuerlicher Anerkennung der Gemeinnützigkeit gelten unterschiedliche Fördergrenzen für die Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung oder die Neugründung einer Stiftung. Bei Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung oder Dachstiftung gibt es in Deutschland zusätzlich zum allgemeinen Spendenabzug einen Steuerfreibetrag von 20 450 Euro, der sich alle zehn Jahre erneuert. Oder der Stifter genießt eine Steuerbefreiung von 307 000 Euro in Deutschland und zirka 700 000 in Österreich bei Neugründung einer selbstständigen oder unselbstständigen Stiftung.

Beim Entwurf der Stiftungsurkunde sollten Berater besondere Sorgfalt auf die Definition des Stiftungszwecks verwenden. Ein unbestimmter Stiftungszweck gibt immer wieder Anlass zu juristischer Auseinandersetzung. Zum Beispiel werden Stiftungen häufig zur Förderung begabter Kinder gegründet. Doch wie unterscheidet man begabte von anderen Kindern? Wer entscheidet letztlich über das Vorliegen einer Begabung und nach welchem Verfahren?

Insbesondere bei Stiftungen von Todes wegen gilt es, von vornherein das Stiftungsvermögen vom sonstigen Erbe abzugrenzen. Wenn zum Beispiel eine Gemäldesammlung im Todesfall in eine Stiftung eingebracht wird, sind dann sämtliche Gemälde des Stifters gemeint einschließlich eventueller Familienportraits oder wird die Sammlung durch einen inhaltlichen Bezug unter den Bildern definiert? Bei unklarer Eigentumslage werden die Erben einen Erbschein beantragen, wogegen der Stiftungstreuhänder umständlich Klage einreichen muss mit der Begründung, dass es sich bei bestimmten Vermögenswerten um Stiftungsvermögen handelt.

Zwar werden Stiftungen in der Regel zu gemeinnützigen Zwecken gegründet.

Gerade bei Stiftungsgründungen durch Testament übersieht jedoch manch ein Treuhänder bei Aufnahme seiner Tätigkeit, dass zunächst eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung beantragt werden muss, um in den Genuss der steuerlichen Förderung zu kommen.

Die größte Haftungsgefahr besteht bei Verwaltung des Stiftungsvermögens. Große Privatstiftungen werden meist von einem Stiftungsvorstand und einem Stiftungsbeirat verwaltet, die für diese Tätigkeit eine Versicherung abschließen.

Zusatzabsicherungs-Bedarf erkennen

Nicht selten ist der Versicherungsschutz lückenhaft. So sind zum Beispiel so genannte Eigenschäden, also Vermögens-einbußen der Stiftung aufgrund falscher Anlageentscheidungen, in der Regel separat zu versichern. Auch Verstöße beim Zahlungsakt durch Fehl- oder Doppelüberweisung können nur durch einen besonderen Versicherungsschutz aufgefangen werden.

Bei Stiftungen unter Lebenden kommt es vor, dass sich der Stifter noch immer als Eigentümer des Stiftungsvermögens fühlt und den Stiftungstreuhänder anweist, ein bestimmtes Investment zu tätigen. Der Stiftungstreuhänder befindet sich dann in einem Interessenkonflikt zwischen dem Vertrauensverhältnis zum Stifter einerseits und den Anlagelinien beziehungsweise der Satzung der Stiftung andererseits.

Abhilfe leistet eine so genannte Directors' and Officers' Liability Versicherung – kurz D&O Versicherung. In der Regel wird der Stiftungsvorstand samt -beiräten als Gremium versichert. Diese besondere Form der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung schützt neben der Inanspruchnahme durch außen stehende Dritte auch vor Inanspruchnahme des einzelnen Vorstands/Beirats durch die Stiftung selbst (Innenansprüche).

¹⁾ Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen www.stiftungen.org/statistik

²⁾ Quelle: www.ngo.at

V&S

Dr. Christian Zimmermann, LL.M. (UCL),
Berater, von Lauff und Bolz
Versicherungsmakler GmbH, Frechen.

www.vonlauffundbolz.de